

# Untersuchungen über das Schlichtungswesen

Erster Teil

## Einigungs- und Schiedsgrundsatz

Begriffliches, Kritisches und Positives  
zum Schlichtungsproblem

Herausgegeben von  
Moritz Julius Bonn



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Bereins für Sozialpolitik.

---

179. Band.

**Untersuchungen über das Schlichtungswesen.**

Herausgegeben von M. J. Bonn  
in Verbindung mit  
Carl Landauer und Friedrich Lemmer.

Erster Teil:

**Einigungs- und Schiedsgrundsatz.**

Begriffliches, Kritisches und Positives zum Schlichtungsproblem.

Von  
Walter Weddigen.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1930.

# Einigungs= und Schiedsgrundsatz.

Begriffliches,  
Kritisches und Positives zum Schlichtungsproblem.

Von

Dr. Walter Weddigen,  
Privatdozent an der Universität München.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1930.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg (Thür.)  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Wetzel & Co.

## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit eröffnet eine Reihe von Untersuchungen über das Schlichtungswesen, die von dem einschlägigen Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik angeregt wurden. Der Arbeitsplan, in den sich unsere Untersuchung daher einzufügen hatte, sieht u. a. Darstellungen des deutschen und ausländischen Schlichtungswesens sowie insbesondere des tariflichen Einigungswesens, ferner Darlegungen über die Stellung der Arbeitgeber und -nehmer zum Schlichtungsproblem, endlich Untersuchungen über die Frage der Politisierung der Schlichtung und über die Lohnentwicklung in Deutschland vor. Hinsichtlich dieser Gegenstände beschränkt sich somit die vorliegende Untersuchung auf diejenigen Hinweise, die zur Erläuterung und Erweitung ihrer Ergebnisse notwendig erschienen. Im Rahmen des erwähnten Arbeitsplans erblickt sie ihre Aufgabe zunächst darin, die noch in Aussicht genommenen Abhandlungen durch eine begriffliche und theoretische Klärung der allem Schlichtungswesen zugrunde liegenden Antithese „Einigungs- und Schiedsgrundsatz“ nach Möglichkeit vorzubereiten. Auf die dabei erzielten Ergebnisse wird dann eine Kritik der gegenwärtigen deutschen Schlichtungsregelung gegründet. Sie führt im weiteren zu einigen positiven Reformvorschlägen.

München, im Februar 1930.

Walter Webdigen.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorbemerkung . . . . .	1
II. Bestimmung der Zwecke und des Begriffs der Schlichtung durch ihre Einordnung in ein System der sozialpolitischen Maßnahmen . . . . .	3
Begriff der Sozialpolitik S. 4. — Gliederung ihrer Maßnahmen S. 5. — Die vergemeinschaftende Sozialpolitik als logischer Ort der Schlichtung in dieser Gliederung S. 9. — Zwecke und Begriff der Schlichtung als einer Unterkategorie der vergemeinschaftenden Sozialpolitik S. 12.	
III. Einigungs- und Schiedsgrundsatz als Spannungspole der Schlichtungsmittel . . . . .	16
Freiheit und Zwang als Pole dieser Antithese S. 16. — Die Mittel der Schlichtung zwischen Einigungs- und Schiedsgrundsatz: Einleitung der Schlichtung S. 19, Betreibung ihres Verfahrens S. 20, Verwirklichung der Schlichtung S. 22. — Zusammenfassung S. 25. — Die polare Verschiedenheit von Einigungs- und Schiedsgrundsatz: im Hinblick auf die Aufgaben der Schlichtung S. 27, im Hinblick auf die Wahrung der Schlichtungsparität S. 30.	
IV. Einigungs- oder Schiedsgrundsatz? . . . . .	33
Die Bedeutung des Produktivitätsgesichtspunktes für die Schlichtungspolitik S. 34. — Liberalismus und Kollektivismus in der Schlichtungspolitik S. 36. — Die Produktivitätswirkungen der Schlichtung in ertragstheoretischer Betrachtung S. 38. — Schlichtung und Elastizität der Wirtschaft S. 43. — Schlichtung und Politik S. 49. — Ergebnis S. 51.	
V. Die Verbindung von Einigungs- und Schiedsgrundsatz im Schlichtungssystem . . . . .	52
Die beiden Möglichkeiten dieser Verbindung S. 52. — Kritik der in der gegenwärtigen deutschen Regelung gewählten Verbindung S. 53. — Der Grundsatz der Gleichartigkeit der Schlichtungsstadien S. 61. — Die zweckmäßige Verbindung von Einigungs- und Schiedsgrundsatz: Kampfrisiko und Schlichtungsrisiko S. 62. — Der Grundsatz der Schlichtungsparität S. 64.	
VI. Zum Kampf um Einigungs- und Schiedsgrundsatz in der deutschen Schlichtungsreform . . . . .	66
Die Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer S. 66 — Die Beweisführung Wiffels und Einzheimers S. 67. — Kritik des Vorschlages der Arbeitgebervereinigungen S. 76. — Vorschlag einer elastischeren Einschränkung des Schiedsgrundsatzes S. 77. — Einzelfragen: Der Alleinentscheid des Vorsitzenden S. 79. — Besetzung und Verfahren der zu bildenden Schiedskammer S. 80. — Die Wahrung des Schlichtungsfriedens S. 82. — Rück- und Ausblick S. 83.	



## I. Vorbemerkung.

Daß sozialpolitische Fragen in der Praxis heftig umstritten werden, ist nichts Außergewöhnliches. Die Klärung der Fragen des Schlichtungswesens jedoch wird noch dadurch erschwert, daß der Streit um sie von den Arbeitsparteien mit häufig wechselnder Front geführt wird. Die Schlichtung ist innig verflochten mit dem Kampf um die Arbeitsbedingungen, wie er unter wechselnden wirtschaftlichen und politischen Machtbedingungen täglich neu zum Austrag kommt. Je nach dem Wechsel dieser Machtbedingungen bekämpfen die Parteien des Arbeitsverhältnisses hier oft nach wenigen Jahren, was sie früher forderten, und fordern, was sie noch vor kurzem bekämpften. Sogar gleichzeitig ist in den verschiedenen Ländern die Einstellung der Arbeitsparteien zu den Fragen der Schlichtungsregelung je nach den bestehenden, insbesondere politischen Machtverhältnissen oft sehr verschieden.

Der Grund hierfür scheint uns darin zu liegen, daß die Beweisgründe beider Seiten nur selten auf die übergeordneten Zusammenhänge zurückgeführt werden, in denen sie logisch verankert sind. Gewiß ist heute eine gewisse Vertiefung der Argumente im Meinungsstreit um das Schlichtungswesen vielfach schon erreicht. Immer noch zu wenig aber hat man dabei die Schaffung einer Schlichtungsregelung im Auge, die den Schlichtungsaufgaben auf die Dauer, also auch im Wechsel der jeweiligen lohn- und arbeitspolitischen Erfordernisse, möglichst gerecht zu werden vermag. Vielmehr sucht man zum Teil noch immer nur die unmittelbarsten Ergebnisse der Schlichtertätigkeit auf dem Umwege über die gesetzliche Regelung der Schlichtung zu beeinflussen: man sagt dann Schlichtungsreform und meint nur eine bestimmte Einwirkung auf die Nominallöhne. Ist die jeweilige politische Macht dieser Einwirkung günstig, so sucht man ihr im Schlichtungswesen ein Werkzeug hierzu an die Hand zu geben, und umgekehrt.

Auch in der Diskussion des Schlichtungswesens, so wie sie heute in Deutschland im Anschluß an verschiedene Reformforderungen besonders

stark wieder aufgelebt ist, sind vielfach noch die Keime dieser Unstetigkeit des Meinungsstreits zu erkennen.

Man könnte hier einwenden, daß gerade in Deutschland praktische Fragen viel eher zu grundsächlich-theoretisch als zu opportunistisch-realistisch gelöst zu werden pflegen. Aber wir meinen mit den logisch übergeordneten Zusammenhängen, auf die wir die Fragen des Schlichtungswesens zurückgeführt wissen wollen, viel weniger grundsächliche als vielmehr vor allem reine Zweckmäßigkeit-zusammenhänge. Noch neuerdings zeigten ja die Debatten der ersten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (in Mannheim 1929) zum Teil nur zu deutlich, daß die Betonung weltanschaulicher Gegensätzlichkeiten allein das Schlichtungsproblem praktisch nicht zu fördern vermag<sup>1</sup>. Bei der heutigen Lage dieses Problems ist gerade die Hervorkehrung des Weltanschaulich-Grundsächlichen bei weitem nicht so notwendig, wie die Arbeitsparteien — besonders vor dem großen Forum solcher Versammlungen — oft zu glauben scheinen. Denn selbst auf dem so umstrittenen Gebiete der Lohnpolitik, die ja überall hinter den Schlichtungsfragen auftaucht, läßt sich ein praktisches Ziel, ein Gesichtspunkt gegenwärtig bei den einsichtigen, von Gemein Sinn erfüllten Kreisen beider Lager, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, als anerkannt voraussetzen: Angesichts der wirtschaftlichen Lage weiterer Kreise des deutschen Volkes sind heute alle Mittel zu billigen, die geeignet sind, das Realeinkommen dieser Volksschichten nachhaltig über das Existenzminimum emporzuschrauben. Die Frage der nachhaltigen Eignung solcher Mittel aber ist eine Frage ihrer wirtschaftlichen Wirkung, das heißt eine Frage ihrer Produktivität. Die rein wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeitfragen, die sich hier ergeben, betreffen vor allem das Verhältnis von Nominal- und Realeinkommen. Sie sind Probleme angewandter Wirtschaftstheorie und stehen meist schon weit oberhalb vieler der Gesichtspunkte, von denen der Streit um die Schlichtungsregelung, wie angedeutet, gegenwärtig ausgeht.

Die heute schon kaum mehr übersehbare einschlägige Literatur macht zahllose Vorschläge zur Schlichtungsreform. Alle vorgeschlagenen

---

<sup>1</sup> Schon in der Mannheimer Debatte selbst betonte Ripperdey das sehr zutreffend (siehe den Bericht über die Verhandlungen der XI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, S. 83 [13. Bd., S. 3], der Schriften dieser Gesellschaft, 1930, S. 101).

Regelungen lassen sich als Glieder einer Skala einordnen in die polare Antithese: Einigungs- und Schiedsgrundsatz. Von der theoretischen Befinnung, die wir durch die folgende Untersuchung dieser Antithese zu fördern versuchen wollen, erhoffen wir daher noch ein Weiteres: Je weniger die Argumente im Kampfe um das Schlichtungswesen sich ihrer Rückverbundenheit in dieser graduellen, polaren Antithese bewußt sind, desto mehr glauben sie an ihre absolute Richtigkeit, die in Wahrheit doch nur eine relative ist: Je mehr die Kämpfer auf beiden Seiten in ihren Vorschlägen den einen der beiden genannten Grundsätze betonen, desto mehr müssen sie, wie unsere Untersuchung zeigen wird, die Vorteile darangeben, die der andere Pol zweifellos bietet. So wird klar, daß es sich bei der Regelung des Schlichtungsproblems nicht darum handelt, was an sich gut oder schlecht, sondern darum, was per saldo zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig ist. Der Meinungsstreit mag dadurch sachlicher, ruhiger und reicher an wirklich brauchbaren Ergebnissen werden.

Schon vor etwa einem Jahre suchten wir in einer angewandtheoretischen Untersuchung des Schlichtungsproblems die hier gekennzeichneten Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund zu stellen<sup>1a</sup>. Die Diskussion, so wie sie inzwischen weitergegangen ist, bestätigt die Notwendigkeit solcher Untersuchungen insofern, als sie sich den gedachten theoretischen Gesichtspunkten schon etwas mehr zugewandt hat (vgl. unten S. 78). Die Ausführungen und Ergebnisse jener Abhandlung seien daher hier in Bezug genommen und zum Teil (ohne stets noch besondere Kenntlichmachung) mit verwendet, wenn wir auch an dieser Stelle den Gegenwartsfragen der Reform des deutschen Schlichtungswesens mehr Raum geben werden, als es im Rahmen jener Untersuchung möglich war.

## II. Bestimmung der Zwecke und des Begriffs der Schlichtung durch ihre Einordnung in ein System der sozialpolitischen Maßnahmen.

Ungeschrieben oder ausdrücklich steht hinter jeder etwas tiefer schürfenden Erörterung des Schlichtungsproblems die Frage nach den

<sup>1a</sup> W. Weddigen, *Angewandte Theorie der Schlichtung*. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. F., 75. Bd., S. 339 ff. Im folgenden zitiert: A. Th. d. Schl.